

Deutscher Freischütz Oxstedt von 1914 e. V.

Satzung

(Stand 2001)



§ 1

Der Verein führt den Namen – Schützenverein „Deutscher Freischütz Oxstedt von 1914 e. V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Cuxhaven Nr. 397 – eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Cuxhaven-Oxstedt.

§ 2

- a) Der Verein betreibt Schiesssport nach den regeln der Sportordnung des deutschen Schützenbundes. In diesem Rahmen beteiligt er sich an Schiesssportwettkämpfen aller Art, die von übergeordneten Schützenorganisationen oder anderen schiesssportbetreibenden Vereinen ausgeschlossen werden.
- b) Dem Verein obliegt die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses nach den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend.
- c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts §Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Die mittel des Vereins dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins. Die Arbeit sämtlicher Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- g) Parteipolitische Betätigung sowie die Verfolgung konfessioneller Ziele werden abgelehnt.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) jugendliche Mitglieder,

c) Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter vollendetem 18. Lebensjahr. Ehrenmitglieder sind alle Mitglieder ab vollendetem 70. Lebensjahr bei 5-jähriger Mindestzugehörigkeit. Sie haben die gleichen rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Der Verein kann einen Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 5

Über die Aufnahme von ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand wird der Antrag der Versammlung vorgelegt, die darüber endgültig entscheidet.

§ 6

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereins, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Verbände, denen der Verein angehört, zu beachten. Die Mitglieder haben Beiträge nach Maßgabe der Versammlungsbeschlüsse zu entrichten.

§ 7

Die Höhe der Beiträge und einer etwaigen Aufnahmegebühr oder sonstigen Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag, Umlage oder Aufnahmegebühr können ganz oder teilweise erlassen werden. Der Beitrag ist ein im Voraus zu zahlender Jahresbeitrag, kann aber in Teilbeträgen erhoben werden.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und nur zum Jahresende zulässig.

§ 9

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) bei groben Verstößen gegen die Zwecke des Vereins,
- b) wegen schwerer Schädigung der Belange und des Ansehens des Vereins,
- c) bei Beleidigung des Vorstandes oder Mitglieder oder tatsächlichem Angriff auf diese,
- d) bei schuldhafter Nichtzahlung des Beitrages, wenn nach schriftlicher Mahnung der rückständige Beitrag nicht entrichtet wird.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern beantragt werden. Dem betroffenen Mitglied ist vor Entscheidung über den Ausschluss rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Beschwerde beim Ehrengericht zu. Der Einspruch ist zu begründen.

§ 10

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand, das Ehrengericht.

§ 11

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich spätestens in den letzten drei Monaten des Geschäftsjahres als ordentliche Jahreshauptversammlung statt.

Anträge sind 8 Tage vorher an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu richten.

Sonstige Mitgliederversammlungen können vierteljährlich einberufen werden. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht durch die Satzung anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Über die Verhandlungen in der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Niederschriftführer zu unterzeichnen ist. Auf jeder Versammlung ist das letzte Protokoll zu verlesen und von der Versammlung zu genehmigen.

Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins und Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung während der Mitgliederversammlung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung einberufen. Der Vorstand muss eine solche Versammlung einberufen, wenn es 1/10 der ordentlichen Mitglieder verlangt.

§ 12

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide vertreten den Verein jeweils einzeln auch rechtsgeschäftlich.

§ 13

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem erweiterten Vorstand.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- a) der erste Vorsitzende,
- b) der zweite Vorsitzende,
- c) der erste Schatzmeister,
- d) der erste Schriftführer,
- e) der erste Sportleiter.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) der zweite Schatzmeister,
- b) der zweite Schriftführer,
- c) der Pressewart,
- d) der zweite Sportleiter,
- e) die Damenleiterin,
- f) die Jugendsportleiter,

- g) der Festausschuss,
- h) der Ehrenvorsitzende mit beratender Stimme.

Im Bedarfsfalle kann der erweiterte Vorstand jederzeit durch die Versammlung ergänzt werden.

§ 14

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand führen die Geschäfte des Vereins.

§ 15

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand werden auf die Dauer von drei Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Bedarf erfolgt die Wahl auch durch jede andere Mitgliederversammlung.

§ 16

Das Ehrengericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die mindestens fünf Jahre dem Verein angehören und mindestens 30 Jahre alt sind. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf unbestimmte Dauer gewählt. Sie dürfen keine sonstigen Ämter im Verein innehaben, noch von ihm besoldet werden. Das Ehrengericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Das Ehrengericht entscheidet:

- a) über Beschwerden gegen Vorstandsbeschlüsse, die nach § 9 dieser Satzung gefasst sind,
- b) über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern,
- c) über Verstöße gegen die Vereinssatzungen.

Ehrengerichtsverfahren müssen innerhalb eines Monats beim Ehrengericht beantragt werden. Anträge, die nach Ablauf eines Monats gestellt werden, können vom Ehrengericht abgelehnt werden.

Das Ehrengericht ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Antragstellung zu entscheiden, oder dem Vorstand und den betroffenen die Gründe mitzuteilen, aus denen eine Entscheidung noch nicht möglich ist.

Das rechtliche Gehör muss den betroffenen Mitgliedern vor der Entscheidung gewährt werden.

Das Ehrengericht erkennt auf:

- a) Verweis
- b) Ausschluss aus dem Verein

§ 17

Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich 2 Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren in der Form, dass mit Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ein Kassenprüfer ausscheidet. Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer dürfen nicht ein Amt im Verein haben oder von ihm besoldet werden.

§ 18

Der Vorstand kann bei Bedarf für Bestimmte Aufgaben des Vereins Ausschüsse bilden, die ihm verantwortlich sind.

§ 19

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Cuxhaven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Jugendbetreuung in Altenwalde-Oxstedt zu verwenden hat.